

ordnung von Delegierten in seine Versammlungen und Zulassung solcher seinerseits in gewissen Fällen zu unseren Beratungen erbittend, was wir aus den gleichen Gründen ablehnen mußten.

Die Gehilfenkrankenkasse hat sich, nachdem die Influenza-Kalamität ohne erhebliche Schädigung überstanden war, unter bewährter Leitung in sehr erfreulicher Weise weiter entwickelt, und war bereits in der Lage, eine Kapitalsumme zinsbringend anzulegen.

Entsprechend § 11 der Statuten wurde die Einrichtung einer Arbeitsvermittlung für Gehilfen durch Auflegen von Mappen in der Bestellanstalt ins Werk gesetzt. Leider ist dieselbe ohne jeden Erfolg geblieben. Nur wenige, darunter meist auswärtige Gehilfen, für welche die Vermittlung garnicht berechnet sein konnte, sandten Offerten ein, Stellen-Angebote der Herren Kollegen erfolgten nicht. Es ist hieraus zu schließen, daß man bezüglich Engagements-Vermittlung vorzieht, sich der Inserate oder anderweitiger Agenturen zu bedienen.

Wie schon öfter, muß die Vorstehung auch heute an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß bezüglich der An- und Abmeldung der Gehilfen die größte Pünktlichkeit und Genauigkeit einzuhalten von dringender Notwendigkeit ist, was leider nicht immer beachtet wird; ebenso muß die Einreichung der Lehrverträge bei neu eintretenden Lehrlingen wiederholt in Erinnerung gebracht werden. Durch Nachfragen ist der Vorstehung bekannt geworden, daß diesem gesetzlichen Erfordernis nicht immer entsprochen wird, und müßte es sehr bedauert werden, wenn sich die Nötigung herausstellen würde, mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen.

Eine in der Hauptversammlung vom 15. Mai 1889 beschlossene Resolution, wonach bei Aufnahme von Lehrlingen als Vorbildung die absolvierte untere Abteilung einer Mittelschule als Bedingung aufgestellt wurde, ist mit § 10, al. d. unserer Statuten nicht ganz übereinstimmend, so daß die Vorstehung bemüht war, in verschiedenen Fällen auch absolvierten Bürgerschülern den Eintritt nicht zu versagen.

Unsere Statuten, deren Fertigstellung so viel Zeit und Kosten verursachte, mußten leider vielfach nach der Schablone des Gewerbegesetzes gearbeitet werden, um die Genehmigung zu erhalten, so daß sich jetzt in vielen Fällen Mängel und Unklarheiten herausstellen. Was für Handwerker geeignet ist, paßt aber in vielen Fällen nicht für Buch-, Kunst- und Musikalienhändler! Sobald gewisse Verhältnisse sich günstiger gestalten, dürfte eine Revision der Statuten als dringendes Bedürfnis ins Auge zu fassen sein.

Der löbliche Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler war an uns mit dem Ersuchen herangetreten, den für die Benutzung der Korporationsanstalten vereinbarten Betrag von 400 fl. pro anno zu erlassen, und zwar in Anbetracht der kostenfreien Veröffentlichung unserer Publikationen in der Buchhändler-Korrespondenz; wir haben dies für ein Jahr, vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1891 bewilligt.

Ihrem Ausschuss ist im vergangenen Verwaltungsjahre mehrfach die Aufgabe geworden, Gutachten an Behörden zu erstatten, die stets veröffentlicht wurden.

Von Erlassen, die auf früher gemachte Eingaben eingingen, gestatte ich mir die hauptsächlichsten hier anzuführen.

In günstigem oder teilweise entsprechendem Sinne wurden erledigt:

1. Die Eingabe an die k. k. Central-Direktion der Schulbücher-Verläge um Abänderung der Expeditions-Normen. Es wurde die Expeditionszeit von drei auf zwei Tage reduziert und die Bedingung, wonach eine Bestellung unter 5 fl. nicht effektuiert wurde, aufgehoben.
2. Die Eingabe an das k. k. Central-Stempelamt betreffs Erleichterungen bei Stempelbehandlung der Zeitschriften. Es wurden, um die bisherigen Verunstaltungen zu verringern, Marken à 2 kr. und 25 kr. eingeführt.

3. Die Eingabe an die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wegen Frankierung von Zeitschriften und Lieferungswerken mit Zeitungsmarken. Es wurde zugestanden, daß jede Firma, welcher der Bezug von Zeitungsmarken bewilligt wurde, ohne weiteres Ansuchen dieselben für jene Artikel in Anwendung bringen könne, welche im Verzeichnisse der k. k. Zeitungs-Expedition aufgeführt erscheinen. Diese Errungenschaft von größter Tragweite wurde allseitig dankend begrüßt.
4. Eine Eingabe an dieselbe Behörde, wegen eines entsprechend billigeren Kreuzbandtarifes. Wurde eingeführt.
5. Die Eingabe an die gleiche Behörde wegen Benützung von Korrespondenzkarten in anderem als dem gewöhnlichen Formate. Wurde, als Druckfachen betreffend, für zulässig erklärt.
6. Die Eingabe an die hohe k. k. Statthalterei behufs Regelung des Sammelns von Pränumeranten u. s. w. Es wurden Erleichterungen bezüglich der Erlaubnißscheine zugestanden und eine Liste mit 298 als zur Kolportage zulässig erklärten Werken hinausgegeben, welche von Zeit zu Zeit Zusätze erfahren soll. Vor prinzipieller Abänderung des Preßgesetzes läßt sich auf diesem Gebiete weiteres nicht erwarten.
7. Eine Eingabe an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei mit dem Ersuchen, dieselbe möge bei ihren Expeditionen entsprechend der Verkehrsordnung vorgehen. Wurde in befriedigender Weise zugesagt.
8. Eine Eingabe an die k. k. Finanz-Landes-Direktion wegen Abstempelung der Zeitschriften auch auf dem Westbahnhofe. Wurde zustimmend erledigt.
9. Eine Eingabe an die Gewerbebehörde um Hintanhaltung der Erteilung von Buchhandlungskonzessionen im IX. Bezirk. Wurde zwar wegen Nicht-Kompetenz des löblichen Magistrates zurückgestellt, jedoch dabei erklärt, bei vorkommenden Fällen auf die Wünsche Rücksicht zu nehmen und die löbliche k. k. Polizei-Direktion in Kenntnis zu setzen.

In ablehnender Weise wurden nachstehende Eingaben erledigt:

vom k. k. Handelsgericht wegen Mitteilung über Konkurse, von der k. k. Finanz-Landes-Direktion betreffs Verzollung im Inlande erzeugter, von Triest oder dem Auslande retournierter Artikel;

von der hohen k. k. Statthalterei betreffs der Errichtung und Manipulation von Bibliotheken und Lesesälen. Denselben kann die Ausleihung von Büchern, sobald nicht ein Erwerbsszweck damit verbunden ist, nicht verwehrt werden, doch wurde eine Ueberwachung der betreffenden Vereine in dieser Hinsicht angeordnet;

vom hohen k. k. Handelsministerium um Zulassung der Versendung von Einbanddecken unter Kreuzband.

An die k. k. Polizei-Direktion wurden mehrere Anzeigen wegen unbefugten Bücherhandels erstattet, darunter eine solche, betreffend die Portiers und Schuldiener an den Anstalten im IX. Bezirk, dann die Verkäufer von Jugendschriften auf dem Weihnachtsmarkte »am Hof«.

Hierüber sind uns Erledigungen nicht zugegangen, solche hoffentlich noch zu erwarten

über eine Eingabe an die hohe k. k. Statthalterei, betreffend die Teil-Konzessionen, namentlich Reisebureauz u.; an die k. k. Polizei-Direktion wegen überhandnehmender unbefugter Kolportage in Wirtshäusern.

In Verbindung mit dem Vereine der österreichisch-ungarischen Buchhändler wurde durch eine gemischte Kommission eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrates betreffs des in dieser Session zur Verhandlung kommenden Ratengesetzes beraten und fertiggestellt. Hoffentlich werden die Härten dieses Gesetzes einer Abänderung unterliegen.

Eine weitere Kommission, zusammengesetzt aus Mitgliedern desselben Vereines, der Korporation, des Oremiums der Buchdrucker und Schriftgießer Niederösterreichs, dann des Journalisten-